

Ueber die Schäden der Marktfreiheit, insbesondere das Feilhalten von Taschenuhren, Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten.

Der nachfolgend zum Abdruck gebrachte Sprechsaalartikel aus dem Journal der Goldschmiedekunst, Leipzig, bringt die berechtigte Klage einiger Goldschmiede und Juweliere der Stadt Eupen, in Form einer Eingabe an das Bürgermeisteramt; es folgt darauf die Antwort desselben und am Schlusse das Gutachten des Rechtsrathes der Redaktion oben genannten Journals, auf welches hiermit ganz besonders hingewiesen werden soll.

Geehrte Redaktion! Nach Durchsicht beiliegender Abschrift, betr. eine Eingabe an den Bürgermeister unserer Stadt, bitte ich Sie, mir Ihre Rathschläge gefälligst zukommen zu lassen, ob ich in dieser Angelegenheit noch Etwas thun kann und was? Im Voraus für Ihre Bemühungen meinen verbindlichsten Dank, zeichnet hochachtungsvoll

F. Toussaint jr., Eupen.

Herrn Bürgermeister Mooren, Hochwohlgeboren.

Eupen.

Mit Gegenwärtigem erlauben wir uns, Ihnen nachstehendes Gesuch, welches bereits am 5. Juni 1887 von uns eingereicht und damals von Ihnen abschlägig beantwortet wurde, ganz gehorsamst nochmals zu unterbreiten, mit der Bitte, demselben Ihre gefl. Berücksichtigung schenken zu wollen.

Die bei Gelegenheit der hiesigen Jahrmärkte, speziell zur Kirmes zuziehenden Verkaufsbudenbesitzer, die sich mit dem Vertrieb von Gold- und Silberwaaren sowie Taschenuhren befassen, verursachen den hiesigen Goldschmieden und Uhrmachern, welche ein offenes Ladengeschäft betreiben, einen nicht unbedeutenden Schaden, indem diese Gewerbetreibenden gerade bei dieser Gelegenheit einen grossen Umsatz erzielen, der bei den Ortsgeschäften in Wegfall kommt.

Nach § 56 der Reichs-Gewerbeordnung sind Gold- und Silberwaaren sowie Taschenuhren u. s. w. vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Damit in Beziehung steht der § 42 der Reichs-Gewerbeordnung, der besagt: Gegenstände, welche von dem Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden etc.

Im Hinblick auf das Gemeinde-Interesse und zur Verhütung von Schaden durch Ueberforderungen etc. möchten wir Sie freundlichst bitten, die Rechtfertigung unseres Gesuches anerkennen und diesbezügliche polizeiliche Gegenmittel in Anwendung bringen zu wollen. Ihrer gefl. günstigen Nachricht entgegengehend, zeichnen hochachtungsvoll

F. Toussaint sen., F. Toussaint jr.
J. Th. Krengel.

Herrn F. Toussaint sen. und Genossen, Wohlgeboren.
Eupen.

Auf die Eingabe vom 5. d. Mts. erwidere ich ergebenst, dass nach § 67 der Gewerbeordnung auf Jahrmärkten Fabrikate aller Art feilgeboten werden dürfen. Ihrem Antrage stehen die gesetzlichen Bestimmungen entgegen und kann daher Ihrem Gesuche nicht Folge geleistet werden.

Der von Ihnen angezogene § 42 bezieht sich auf das Feilbieten von Waaren von Haus zu Haus innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung.

Der Bürgermeister,
I. V.: C. Wolf.

Auskunft des Rechtsrathes. Der vorliegende Rechtsfall unterscheidet sich von demjenigen der Herren Rasskopf und Genossen*) in Coblenz dadurch, dass hier ein Feilhalten auf dem Jahrmärkte, dort ein Feilbieten im Umherziehen (von Haus zu Haus) in Frage kam.

*) Siehe Nr. 5, S. 63 und Nr. 7, S. 94 dieses Journals.

Es muss nun vorab konstatiert werden, dass der Bescheid des Bürgermeisters, wie er den Herren F. Toussaint sen. und Genossen zugeht, gesetzlich unanfechtbar ist.

Der § 67 der Reichs-Gewerbeordnung trägt der Marktfreiheit insofern Rechnung, als er gestattet, dass ausser den Verzehrungsgegenständen etc. Fabrikate aller Art feilgehalten werden dürfen. Die Beschränkungen des § 56 der Gewerbeordnung bezüglich der vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) ausgeschlossenen Gegenstände gelten für den Verkehr auf Jahrmärkten im Allgemeinen nicht.

Auf Jahrmärkten kann somit Jedermann (jeder Hausirer) Gold- und Silberwaaren, Taschenuhren u. s. w. feilhalten, ja es ist nach den Motiven zu § 64 der Gewerbeordnung zum Besuche derartiger Märkte nicht einmal ein Hausirschein nothwendig.

Ein solcher Rechtszustand mag auf keinen Fall gebilligt zu werden. Auf der einen Seite schränkte man den Kreis der Gegenstände, welche im Umherziehen angekauft und feilgehalten werden dürfen, in Rücksicht auf die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, auf der anderen Seite liess man alle diese Schranken fallen, wenn die sonst dem Hausirergewerbe entzogenen Gegenstände auf Jahrmärkten feilgehalten werden.

Eine solche Ausnahme erschien dann gerechtfertigt, wenn die Gefahren und Nachteile, welche erfahrungsgemäss beim Hausiren von Gold- und Silberwaaren etc. für das kaufende Publikum bestehen, dann ausgeschlossen wären, wenn diese Gegenstände auf Jahrmärkten ausbezogen würden.

Gerade das Gegentheil ist aber der Fall, der Jahrmärkteverkehr mit seinen zahlreichen Besuchern bringt in bei weit höherem Grade die Gefahr mit sich, dass die Eitelkeit und Unersahrenheit der Kauflustigen, namentlich des weiblichen Geschlechtes, in schwindelhafter Weise von Hausirern u. A. ausgebeutet wird, gar nicht zu gedenken, dass dadurch auch die ortseingesessenen Industriellen der Goldschmiedebbranche u. s. w. empfindlich geschädigt werden.

Bei Berathung des Gesetzes im Reichstage, welches das Feilhalten von Gold- und Silberwaaren dem Hausirergewerbe entzog, erwiderte der Bundesrathskommissar auf den Einwand, man solle nicht die echten Waaren, sondern lieber die Imitationen, wie Alfenide, Talmi etc., vom Handel im Umherziehen ausschliessen, folgendes: „Es kommt hauptsächlich darauf an, dass der Hausirer künftig nicht mehr sagen kann: dies ist echtes Gold und Silber, während es in der That kein Gold und Silber ist. Das soll für die Zukunft aufhören. Der Käufer soll von nun ab mit Gewissheit annehmen können, dass er es beim Hausirer nur mit Imitationen zu thun hat“ (denn wirkliche Gold- und Silberwaaren etc. darf derselbe von Haus zu Haus ja nicht verkaufen).

Welch ein Widerspruch! Dem nämlichen Hausirer, der im Umherziehen nur Talmi-Waaren führen darf, ist es gestattet, auf Jahrmärkten auch echte Bijouterien feilzuhalten und die Regierung hält hier eine Schädigung des Publikums, die sie beim Hausiren zu verhüten sucht, für nicht gegeben.

Was aber von unreellen Händlern gerade auf Jahrmärkten, die nur einen oder wenige Tage dauern, in Bezug auf unwahre Anpreisungen geleistet wird, das muss jeder mit den Verhältnissen nur einigermaassen Vertraute zugeben.

Da auf Jahrmärkten sowohl das Verkaufen wie das markt-schreierische Ausbieten der echten und unechten Gegenstände der Goldschmiedebbranche öffentlich geschieht, so ist die Gefahr einer Schädigung der Kauflustigen ungleich höher und trotzdem existirt bislang kein gesetzliches Mittel der Abhilfe in diesem Punkte.

Für die Vertreter der Goldschmiedebbranche empfiehlt es sich, im Wege der Petition an Bundesrath und Reichstag unter Klarlegung der Verhältnisse eine Aenderung der Gewerbe-Ordnung anzustreben.